



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

74. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. November 2020

Nummer 51

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
221	31. 10. 2020	Zweite Verordnung zur Änderung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung	1046
2251	30. 10. 2020	Zulassungssatzung der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) – Zulassungssatzung – . .	1047
2251	30. 10. 2020	Zuweisungssatzung der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) – Zuweisungssatzung – .	1048
630	30. 10. 2020	Verordnung zur Änderung der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen	1049
7123	20. 10. 2020	Sechste Verordnung zur Änderung der Prüfungs- und Schlichtungsverordnung	1050
822	17. 7. 2020	Bekanntmachung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen	1050

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter des Landes NRW (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land NRW (MBl. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

221

Zweite Verordnung zur Änderung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung

Vom 31. Oktober 2020

Auf Grund des § 82a Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), der durch Artikel 10 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) eingefügt worden ist, sowie des § 73a Absatz 1 des Kunsthochschulgesetzes vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), der durch Artikel 11 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) eingefügt worden ist, verordnet das Ministerium für Kultur und Wissenschaft:

Artikel 1

Die Corona-Epidemie-Hochschulverordnung vom 15. April 2020 (GV. NRW. S. 298), geändert durch Verordnung vom 15. Mai 2020 (GV. NRW. S. 339d), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 werden die folgenden Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Scheidet ein Mitglied eines in Urwahl zu wählenden Gremiums vor der Neuwahl des Gremiums aus diesem Gremium aus und rückt kein Mitglied nach, können die verbleibenden Vertreterinnen und Vertreter derjenigen Gruppe, welcher das ausgeschiedene Mitglied angehörte, aus den Mitgliedern der Hochschule, welche dieser Gruppe angehören, ein Mitglied wählen, welches an die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds tritt (Kooptation); die Kooptation bedarf der Bestätigung durch das Rektorat. Es ist zulässig, die Kooptation bereits während der Amtszeit des Mitglieds, welches aus dem Gremium künftig ausscheidet, mit Wirkung zum Zeitpunkt seines Ausscheidens durchzuführen; das künftig ausscheidende Mitglied ist wahlberechtigt. Kommt eine Kooptation nach Satz 1 oder 2 auch nach Aufforderung und Fristsetzung durch das Rektorat nicht zustande, kann das Rektorat nach Fristablauf aus den Kreis derjenigen Mitglieder der Hochschule, welche der Gruppe angehören, der das künftig ausscheidende oder das ausgeschiedene Mitglied angehört oder angehörte, ein Mitglied bestimmen, welches an die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds tritt. Gehört das künftig ausscheidende oder das ausgeschiedene Mitglied der Gruppe der Studierenden an, gilt Satz 3 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Rektorates der Allgemeine Studierendenausschuss tritt; das Rektorat informiert den Allgemeinen Studierendenausschuss über Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studierenden, die ohne eine nachrückende Person aus einem Gremium ausscheiden. Die Amtszeit des kooptierten oder bestimmten Mitglieds bestimmt sich so, als ob es nachgerückt wäre.“

(4) Nach dem Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 13 Absatz 1 Satz 4 des Hochschulgesetzes prüfen die Universitäten und Fachhochschulen im Sinne des § 2 Absatz 1, ob die Möglichkeit einer Stimmabgabe in elektronischer Form eingeführt wird.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 2 wird nach dem Wort „tritt“ das Wort „(Kooptation)“ eingefügt.
- b) Dem Absatz 3 werden die folgenden Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Scheidet ein Mitglied eines in Urwahl zu wählenden Gremiums noch vor der Neuwahl des Gremiums aus diesem Gremium aus und rückt kein Mitglied nach, kann das Gremium aus der Mitte der Studierendenschaft ein Mitglied wählen, welches an die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds tritt (Kooptation). Die Amtszeit des kooptierten Mitglieds bestimmt sich so, als ob es nachgerückt wäre.“

(5) Nach dem Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 3 Satz 4 des Hochschulgesetzes prüfen die Studierendenschaften der Universitäten und Fachhochschulen im Sinne des § 2 Absatz 1,

ob die Möglichkeit einer Stimmabgabe in elektronischer Form eingeführt wird.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt nicht, wenn

1. bei den Universitäten und Fachhochschulen Senat und Hochschulrat und bei den Kunsthochschulen der Senat die Amtsinhaberin oder den Amtsinhaber aufgefordert haben, für eine weitere Amtszeit zu kandidieren, oder
2. aufgrund infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen Mitglieder der Hochschulwahlversammlung oder bei den Kunsthochschulen Mitglieder des Senats daran gehindert sind, an der Sitzung der Hochschulwahlversammlung oder bei den Kunsthochschulen des Senats mit der Folge teilzunehmen, dass die Beschlussfähigkeit des Gremiums nicht mehr gewährleistet sein kann.“

- b) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 2 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

- bb) In Nummer 3 wird das Semikolon am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.

- cc) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. ein Fall des Absatzes 4 Satz 2 Nummer 2 vorliegt;“

4. § 7 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „im Sommersemester 2020“ gestrichen.

- b) In Satz 3 werden die Wörter „im Sommersemester 2020“ gestrichen und die Wörter „das Sommersemester 2020“ durch die Wörter „das Semester, in dem die als nicht unternommen geltende Prüfung abgelegt wurde,“ ersetzt.

- c) Satz 4 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Sätze 1 bis 3 gelten für Prüfungen des Sommersemesters 2020 vorbehaltlich anderer Regelungen des Rektorates und für Prüfungen anderer Semester nur nach Maßgabe von Regelungen des Rektorates. Das Rektorat prüft in Ansehung des Grundsatzes der prüfungsrechtlichen Gleichbehandlung und mit Blick auf die Chancengerechtigkeit im Studium sowie auf den Anteil in digitaler Form durchgeführter Lehrveranstaltungen des Studienganges, ob und inwiefern angesichts der Herausforderungen, die durch die Epidemie entstehen oder entstanden sind, Regelungen im Sinne der Sätze 1 bis 3 getroffen werden. Trifft das Rektorat für einen Studiengang keine Regelung im Sinne des Satzes 4, gelten Prüfungen dieses Studienganges, die im Wintersemester 2020/2021 abgelegt und nach der für die Abnahme dieser Prüfung geltenden Prüfungsordnung endgültig nicht bestanden werden, als nicht unternommen und können noch einmal wiederholt werden. Satz 6 gilt nicht für Prüfungen, mit denen ein Studiengang, der mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossen wird, abgeschlossen wird.“

5. § 8 Absatz 1 Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Hinsichtlich der Art und Weise der Durchführung von Lehrveranstaltungen kann das Rektorat Regelungen erlassen und insbesondere

1. die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Lehrveranstaltungen begrenzen sowie
2. regeln, dass und welche Lehrveranstaltungen in digitaler Form durchgeführt werden.

Regelt es keine Teilnahmebegrenzung nach Satz 1 Nummer 1, dürfen an Präsenzlehrveranstaltungen nicht mehr als 50 Personen teilnehmen; Präsenzprüfungen gelten nicht als Lehrveranstaltung in diesem Sinne. Absatz 3 bleibt jeweils unberührt.“

6. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:

„(2) In den Fällen des Absatzes 1 kann zur Ermöglichung eines möglichst nahtlosen Übergangs vom Bachelor- zum Masterstudium ausnahmsweise von einer Anwendung des § 48 Absatz 2 des Hochschulgesetzes hinsichtlich der Einschreibung in einen Bachelor- und einen Masterstudiengang abgesehen werden; das Rektorat kann das Nähere hierzu regeln.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3, in dem nach der Angabe „1“ die Angabe „und 2“ eingefügt wird.

7. § 13 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Wörter „in der Fassung, die zu Beginn der Vorlesungszeit des Sommersemesters 2020 gilt,“ werden gestrichen.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„§14 bleibt unberührt.“

8. In § 14 Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „und 2“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 31. Oktober 2020

Die Ministerin
für Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen
Isabel Pfeiffer-Poensgen

– GV. NRW. 2020 S. 1046

2251

Zulassungssatzung der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) – Zulassungssatzung –

Vom 30. Oktober 2020

Auf der Grundlage der § 4 Absatz 2 Satz 3, § 7 Absatz 4, § 9 Absatz 1 Satz 3 des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 334), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Juli 2014 (GV. NRW. S. 387) geändert worden sind, im Folgenden LMG NRW, erlässt die Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) folgende Satzung:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung regelt gemäß § 4 Absatz 2 Satz 3 sowie § 7 Absatz 4 LMG NRW Einzelheiten zu den programmlichen Anforderungen sowie zum Verfahren bei der Zulassung von Rundfunkprogrammen, soweit für diese die Vorschriften des Abschnitts 2 des LMG NRW gelten.

(2) Diese Satzung regelt zudem gemäß § 9 Absatz 1 Satz 3 LMG NRW Einzelheiten in Bezug auf die Anzeige von Änderungen, nachdem eine Zulassung nach den Vorschriften des Abschnitts 2 des LMG NRW erteilt wurde.

(3) Soweit das LMG NRW besondere Regelungen zu programmlichen Anforderungen sowie zum Zulassungsverfahren enthält, gehen diese der Satzung vor.

§ 2

Verfahren

(1) Das Zulassungsverfahren setzt einen schriftlichen Antrag voraus. Die antragstellenden natürlichen und juristischen Personen haben alle Angaben zu machen, alle Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen vorzulegen, die zur Prüfung des Zulassungsantrags erforderlich sind.

(2) Der Zulassungsantrag muss neben dem Namen und der Anschrift der antragstellenden Personen und gegebenenfalls der Benennung ihrer gesetzlichen beziehungsweise satzungsmäßigen Vertretung insbesondere Angaben zu der beantragten Zulassungsdauer, der Programmart (Fernsehen, Hörfunk), der Programmkategorie (Vollprogramm, Spartenprogramm, Fensterprogramm) und zu dem Sendegebiet enthalten. Zudem ist ein Programmschema mit Erläuterungen vorzulegen.

(3) Ferner ist das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen nachzuweisen. Hierzu sind insbesondere die folgenden Angaben und Unterlagen geeignet:

1. Erklärungen, dass hinsichtlich der antragstellenden natürlichen Personen beziehungsweise der gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertretung die Zulassungsvoraussetzungen des § 5 LMG NRW erfüllt sind und keine Zulassungshindernisse gemäß § 6 LMG NRW vorliegen,

2. Angaben und Unterlagen nach § 7 Absatz 3 LMG NRW, insbesondere der Gesellschaftsvertrag, die satzungsrechtlichen Bestimmungen der antragstellenden juristischen Person, eine Darstellung der unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen an der antragstellenden juristischen Person sowie eine schriftliche Erklärung, dass diese Angaben und Unterlagen vollständig sind,

3. aktuelle Auszüge aus dem Handels- beziehungsweise Vereinsregister,

4. aktuelle Führungszeugnisse der antragstellenden natürlichen Personen beziehungsweise der gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertretung zur Vorlage bei einer Behörde,

5. ein Wirtschafts-, ein Organisations- und ein Stellenplan zum Nachweis der wirtschaftlichen und organisatorischen Leistungsfähigkeit,

6. programmbezogene Erklärungen, gegebenenfalls der gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertretung, dass die Vorgaben der §§ 31, 35, 38 LMG NRW sowie die Anforderungen an die Veranstaltung von Gewinnspielen und Gewinnspielsendungen sowie die Gewinnspielsatzung der Landesmedienanstalten eingehalten werden,

7. Benennung eines/einer Programmverantwortlichen,

8. Benennung eines/einer Jugendschutzbeauftragten sowie Nachweise der Fachkunde und der Weisungsunabhängigkeit, soweit es sich um die Zulassung eines Fernsehprogramms handelt,

9. Benennung eines/einer Datenschutzbeauftragten.

(4) Zur Sicherung der Meinungsvielfalt gelten die Zulassungsbeschränkungen der §§ 33, 33a LMG NRW. Soweit vielfaltssichernde Maßnahmen gemäß §§ 33c bis 33e LMG NRW erforderlich sind, müssen die antragstellenden natürlichen oder juristischen Personen entsprechende Nachweise vorlegen.

(5) Die Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) kann von den antragstellenden natürlichen oder juristischen Personen weitere Informationen und Nachweise verlangen, die zur Prüfung des Antrags erforderlich sind.

§ 3

Programmliche Anforderungen

(1) Jedes nach dem LMG NRW zugelassene landesweite, regionale oder lokale Rundfunkprogramm hat zu einem angemessenen Anteil auf das politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Leben im Sendegebiet Bezug zu nehmen. Die Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) beurteilt die Angemessenheit im Einzelfall unter Berücksichtigung der Gesamtumstände.

(2) § 2 Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 4**Änderungen nach der Zulassung**

(1) Der Veranstalter/die Veranstalterin hat der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) geplante Veränderungen der für die Zulassung maßgeblichen Umstände vor ihrem Vollzug schriftlich anzuzeigen. Dies gilt insbesondere für eine Veränderung der Geschäftsführung, Veränderungen der Beteiligungsverhältnisse und Änderung der Kontaktdaten.

(2) Für Veränderungen wirtschaftlicher und organisatorischer Art (§ 5 Absatz 2 Nummer 5 LMG NRW), die der Veranstalter/die Veranstalterin plant oder durchführt, nachdem er/sie die Rundfunkveranstaltung aufgenommen hat, gilt Absatz 1, sofern es sich um wesentliche Veränderungen handelt. Welche Umstände für die Erfüllung der Kriterien nach § 5 Absatz 2 Nummer 5 LMG NRW wesentlich sind, legt die Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) im Rahmen des Zulassungsbescheides fest.

§ 5**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Zulassungssatzung der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) – Zulassungssatzung – vom 5. Juli 2019 (GV. NRW. S. 460) außer Kraft.

Düsseldorf, den 30. Oktober 2020

Der Direktor
der Landesanstalt für Medien
Nordrhein-Westfalen (LfM)

Dr. Tobias Schmi d

– GV. NRW. 2020 S. 1047

2251

**Zuweisungssatzung
der Landesanstalt für Medien
Nordrhein-Westfalen (LfM)
– Zuweisungssatzung –**

Vom 30. Oktober 2020

Auf der Grundlage der § 14 Absatz 2 Satz 6, § 15 Absatz 1 Satz 5, § 16 Absatz 3 Satz 2 des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 334), von denen § 14 Absatz 2 Satz 6 zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Februar 2019 (GV. NRW. S. 134) und § 15 Absatz 1 Satz 5 sowie § 16 Absatz 3 Satz 2 zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Juli 2014 (GV. NRW. S. 387) geändert worden sind, im Folgenden LMG NRW, erlässt die Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) folgende Satzung:

§ 1**Anwendungsbereich**

(1) Diese Satzung regelt Einzelheiten zum Verfahren bei der Zuweisung terrestrischer Übertragungskapazitäten für die Übertragung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen sowie vergleichbarer Telemedien in Nordrhein-Westfalen und ihrer Verlängerung.

(2) Die Regelungen dieser Satzung gelten für die Zuweisung sowohl analoger als auch digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten.

(3) Diese Satzung gilt nicht für die Zuweisung von Übertragungskapazitäten für Bürgermedien, mit Ausnahme von Sendungen nach § 40d LMG NRW, und nicht

für Sendungen in Einrichtungen, Wohnanlagen und bei örtlichen Veranstaltungen nach Abschnitt 9 des LMG NRW.

§ 2**Ausschreibung**

(1) Grundlage der Ausschreibung von terrestrischen Übertragungskapazitäten ist die Entscheidung der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) nach § 14 Absatz 1 LMG NRW über die Verwendung der ihr zu Verfügung stehenden Übertragungskapazitäten.

(2) Die Ausschreibung wird im Onlineangebot der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) bekannt gemacht. In der Bekanntmachung werden Beginn und Ende der Antragsfrist, die mindestens zwei Monate beträgt, mitgeteilt. Nach Ablauf dieser Frist eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden. Die Frist kann nicht verlängert werden. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen. Auf diese Bekanntmachung ist jeweils im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen hinzuweisen.

§ 3**Notwendige Angaben und Unterlagen**

(1) Die antragstellenden natürlichen und juristischen Personen haben alle Angaben zu machen, alle Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen vorzulegen, die zur Prüfung des Zuweisungsantrags und der Beurteilung der Programm-, Angebots- und Anbietervielfalt erforderlich sind (§ 16 Absatz 3 LMG NRW). Soweit die Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) Informationen oder Formblätter zur Antragstellung vorhält, sind diese zu beachten beziehungsweise zu verwenden.

(2) Mit dem Zuweisungsantrag sind insbesondere folgende Angaben und Unterlagen einzureichen:

1. Name und Adresse der Antragstellenden sowie gegebenenfalls Name der gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertretung;
2. die Mitteilung, für welches Angebot der Zuweisungsantrag gestellt wird;
3. in der Regel Angaben über das vorgesehene Verbreitungsgebiet, die Übertragungstechnik und die Versorgungsqualität, die zu nutzende Übertragungskapazität, sofern diese den Antragstellenden bekannt ist, sowie zum Zeitrahmen der beabsichtigten Nutzung;
4. den Nachweis der jederzeitigen wirtschaftlichen und organisatorischen Leistungsfähigkeit in Bezug auf die antragsgemäße Verbreitung oder Weiterverbreitung der Rundfunkprogramme oder Telemedienangebote gemäß § 13 Satz 1 LMG NRW, insbesondere eine Darstellung der voraussichtlichen Kosten sowie deren Finanzierung;
5. bei einem Antrag von Rundfunkveranstaltern neben den in Ziffer 1. bis 4. genannten Angaben und Unterlagen gemäß § 13 Satz 2 LMG NRW der Nachweis einer entsprechenden Rundfunkzulassung beziehungsweise der Nachweis, dass ein entsprechender Zulassungsantrag gestellt wurde;
6. bei einem Antrag von Plattformanbietern neben den in Ziffer 1. bis 4. genannten Angaben und Unterlagen gemäß § 13 Satz 3 LMG NRW geeignete Nachweise darüber, dass den Anforderungen an die Sicherung der Angebots- und Anbietervielfalt entsprochen wird.

(3) Bereits mit dem Antrag sind ferner für den Fall eines Verständigungsverfahrens oder einer Vorrangentscheidung Angaben und Unterlagen vorzulegen, die zur Beurteilung des Angebotes nach den Vielfaltskriterien nach § 14 Absatz 2 Satz 2, 4 und 5, Absatz 3 bis 6 sowie Absatz 8 und 9 LMG NRW, soweit jeweils einschlägig, erforderlich sind.

Hierzu gehören insbesondere folgende Angaben und Unterlagen:

1. bei einem Antrag von Programmveranstaltern geeignete Angaben zu den Vielfaltskriterien nach § 14 Absatz 2 Satz 2 und 4, Absatz 3 und 4 LMG NRW, insbesondere das Programmschema, eine detaillierte Beschreibung der Programminhalte und -elemente,

Angaben zur Programmkategorie und -struktur sowie zur Zielgruppe, eine Darstellung der unmittelbaren und mittelbaren Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse, gegebenenfalls weitere Angaben und Unterlagen zur Beurteilung der Programm- und Anbietervielfalt unter Berücksichtigung des Gedankens der Anreizregulierung nach § 14 Absatz 2 Satz 5 LMG NRW in Verbindung mit § 5 Absatz 2 sowie gegebenenfalls ein verbindliches Konzept zur Realisierung der in § 14 Absatz 5 und 6 LMG NRW genannten Kriterien;

2. bei einem Antrag von Anbietern vergleichbarer Telemedien Darlegungen dazu, inwieweit das Angebot zur Programm- und Anbietervielfalt entsprechend § 14 Absatz 2 bis 4 LMG NRW beitragen kann;
3. bei einem Antrag von Teleshoppinganbietern Angaben und Unterlagen zur Beurteilung ihres Beitrags zur Angebots- und Anbietervielfalt nach § 14 Absatz 8 LMG NRW;
4. bei einem Antrag von Plattformanbietern Darlegungen dazu, inwieweit das geplante Angebot zur Vielfalt nach den gemäß § 14 Absatz 9 Satz 2 LMG NRW geltenden Kriterien beitragen kann.

(4) Die Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) kann im Rahmen der jeweiligen Ausschreibung konkretere beziehungsweise weitere Informationen und Nachweise verlangen, die zur Prüfung des Antrags sowie zur Beurteilung der Programm-, Angebots-, und Anbietervielfalt des Angebotes erforderlich sind.

§ 4

Verständigungsverfahren

Bestehen keine ausreichenden Übertragungskapazitäten für alle Antragstellenden, die die Zuweisungsvoraussetzungen nach § 13 LMG NRW erfüllen, wirkt die Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) auf eine Verständigung zwischen den Antragstellenden hin. Sie kann bestimmen, ob das Verständigungsverfahren schriftlich, in einem Erörterungstermin oder schriftlich mit einem Erörterungstermin durchgeführt wird. Sie kann eine angemessene Frist bestimmen, innerhalb derer sich die Antragstellenden verständigen können.

§ 5

Vorrangentscheidung

(1) Ist eine Verständigung innerhalb der von der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) bestimmten Frist nicht zu erzielen oder entspricht die Verständigung nicht den gemäß § 14 Absatz 2 Satz 2, Absatz 9 Satz 2 LMG NRW geltenden Anforderungen, trifft die Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) eine Vorrangentscheidung. Neben gesetzlichen Vorrangregelungen berücksichtigt sie dabei, soweit einschlägig, die Vielfaltskriterien nach § 14 Absatz 2 Satz 4 und 5, Absatz 3 bis 6 sowie Absatz 8 und 9 LMG NRW.

(2) Bei der Vorrangentscheidung trägt die Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) auch dem Gedanken der Anreizregulierung Rechnung. Insbesondere bei der Zuweisung mehrerer Übertragungskapazitäten an unterschiedliche Antragstellende kann sie unter Berücksichtigung der Antragslage Angebotskategorien bilden, die im Sinne eines vielfältigen Gesamtangebots bei der Vorrangentscheidung Berücksichtigung finden sollen. Die Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) kann unter Vielfaltsgesichtspunkten eine Gewichtung der einzelnen Angebotskategorien vornehmen, um die Verteilung der zur Verfügung stehenden Übertragungskapazitäten auf die Angebotskategorien festzulegen. Hierbei beziehungsweise bei der Gewichtung innerhalb der Angebotskategorien kann sie beispielsweise miteinbeziehen, ob sich Angebote erhöhten programmatischen Anforderungen unterwerfen und in der Refinanzierbarkeit entsprechend eingeschränkt sind oder in erhöhtem Maße barrierefreie Anteile enthalten. Darüber hinaus können zum Beispiel Gesichtspunkte journalistischer Infrastruktur, wie beispielsweise besonderes Engagement bei der Aus- und Fortbildung des redaktionellen Personals oder das Festlegen publizistischer Qualitätsziele und -standards, Berücksichtigung finden. Bei der Vielfaltswägung wird berücksichtigt, ob ein für die Zuweisungsdauer verbindliches Konzept zur Realisie-

rung der in diesem Absatz genannten Gesichtspunkte vorgelegt wird.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zuweisungssatzung der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) – Zuweisungssatzung – vom 5. Juli 2019 (GV. NRW. S. 458) außer Kraft.

Düsseldorf, den 30. Oktober 2020

Der Direktor
der Landesanstalt für Medien
Nordrhein-Westfalen (LfM)

Dr. Tobias S c h m i d

– GV. NRW. 2020 S. 1048

630

Verordnung zur Änderung der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen

Vom 30. Oktober 2020

Auf Grund des § 133 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), der zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) geändert worden ist, und auf Grund des § 7 des NKF-COVID-19-Isolierungsgesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), verordnet das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen:

Artikel 1

Die Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen vom 12. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 708) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 33 die folgende Angabe eingefügt:

„§ 33a Aufwendungen für die Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit“.

2. Dem § 25 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Absatz 2 Satz 1 findet im Haushaltsjahr 2020 keine Anwendung. Davon unberührt bleiben Anordnungen der Kämmerin oder des Kämmerers zur Steuerung der Bewirtschaftung der Haushaltsansätze.“

3. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Vergabe von Aufträgen muss eine öffentliche Ausschreibung oder eine beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme in Form einer beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb, Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb beziehungsweise einer freihändigen Vergabe rechtfertigen.“

- b) In Absatz 2 werden die Wörter „in einer finanziellen Größenordnung unterhalb der“ durch die Wörter „unterhalb der jeweils geltenden Schwellenwerte“ ersetzt und die Wörter „festgelegten Schwellenwerte“ werden gestrichen.

4. Nach § 33 wird folgender § 33a eingefügt:

„§ 33a

**Aufwendungen für die Erhaltung der
gemeindlichen Leistungsfähigkeit**

(1) Im Jahresabschluss 2020 sind Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit, soweit sie nicht bilanzierungsfähig sind, als Bilanzierungshilfe zu aktivieren. Der Posten ist in der Bilanz unter der Bezeichnung „Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit“ vor dem Anlagevermögen auszuweisen und im Anhang zu erläutern.

(2) Die Bewertung der nach Absatz 1 zu aktivieren den Bilanzierungshilfe erfolgt gemäß § 5 des NKF-COVID-19-Isolierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916).

(3) Die weitere bilanzielle Behandlung der Bilanzierungshilfe in den Haushaltsjahren nach 2020 richtet sich nach § 6 des NKF-COVID-19-Isolierungsgesetzes.“

5. In § 42 Absatz 3 wird der Nummer 1 folgende Nummer 0 vorangestellt:

„0. Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit,“.

Artikel 2

§ 25 Absatz 3 der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen vom 12. Dezember 2018 (GV.NRW. S. 708), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Oktober 2020 geändert worden ist, wird gestrichen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich Satz 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 2 tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Düsseldorf, den 30. Oktober 2020

Die Ministerin
für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ina Scharrenbach

Der Minister der Finanzen
des Landes Nordrhein-Westfalen

Lutz Lienenkämper

– GV. NRW. 2020 S. 1049

7123

**Sechste Verordnung zur Änderung
der Prüfungs- und Schlichtungsverordnung**

Vom 20. Oktober 2020

Auf Grund des § 47 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920) sowie auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 25. September 2020 nach § 79 Absatz 4 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes verordnet das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen:

Artikel 1

In § 35 Absatz 1 Satz 2 der Prüfungs- und Schlichtungsverordnung vom 1. Oktober 2010 (GV. NRW. S. 606), die zuletzt durch Verordnung vom 7. Februar 2020 (GV. NRW. S. 152) geändert worden ist, wird die Angabe „2020“ durch die Angabe „2025“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 20. Oktober 2020

Ministerium
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Hans Peter Zimpl

Genehmigung

Die Verordnung zur Änderung der Prüfungs- und Schlichtungsverordnung wird hiermit gemäß § 47 Absatz 1 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes genehmigt.

Düsseldorf, den 20. Oktober 2020

Ministerium
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Tanja Kummer

– GV. NRW. 2020 S. 1050

822

**Bekanntmachung
der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen**

Vom 17. Juli 2020

Die Vertreterversammlung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen hat in ihrer Sitzung am 15. Juni 2020 in Düsseldorf beschlossen:

Die Unfallverhütungsvorschrift „Bauarbeiten“ (DGUV Vorschrift 38) in der Fassung vom

November 2019 tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft und die Vorschriften der Unfallverhütungsvorschrift „Bauarbeiten“ (GUV-V C22), gültig ab September 1976 (bekannt gemacht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. März 2009), in der Fassung vom Januar 1997, werden mit Inkrafttreten der Unfallverhütungsvorschrift (DGUV Vorschrift 38) „Bauarbeiten“ außer Kraft gesetzt.

Düsseldorf, den 15. Juni 2020

Martin Biewald

Vorsitzender der Vertreterversammlung

DGUV Vorschrift 38 „Bauarbeiten“

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Begriffsbestimmungen

§ 3 Leitung, Aufsicht und Sicherungsaufgaben

§ 4 Anweisungen

§ 5 Standsicherheit und Tragfähigkeit

§ 6 Bestehende Anlagen und Verkehrsgefahren

- § 7 Betrieb von selbstfahrenden Arbeitsmitteln und Fahrzeugen auf Baustellen
- § 8 Arbeitsplätze und Verkehrswege
- § 9 Absturz
- § 10 Sicherung von Öffnungen und Vertiefungen
- § 11 Herabfallende Gegenstände
- § 12 Ordnungswidrigkeiten
- § 13 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Unfallverhütungsvorschrift gilt für Bauarbeiten.
- (2) Diese Unfallverhütungsvorschrift gilt für Unternehmer und Versicherte; sie gilt auch
- für Unternehmer und Beschäftigte von ausländischen Unternehmen, die eine Tätigkeit im Inland ausüben, ohne einem Unfallversicherungsträger anzugehören,
 - soweit in dem oder für das Unternehmen Versicherte tätig werden, für die ein anderer Unfallversicherungsträger zuständig ist,
 - für Solo-Selbstständige (Unternehmer ohne Beschäftigte) und
 - für Bauherren, die in Eigenarbeit nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten ausführen, gegenüber ihren Bauherren.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Bauarbeiten sind Arbeiten zur Herstellung, Montage, Instandhaltung, Änderung, Demontage und Beseitigung von baulichen Anlagen einschließlich der hierfür vorbereitenden und abschließenden Arbeiten. Zu den Bauarbeiten gehören auch: Aushub- und Erdarbeiten, Errichtung sowie Abbau von Fertigbauelementen und Maschinen, Umbau, Malerarbeiten, Reparatur-, Abbruch- und Rückbauarbeiten, Reinigungsarbeiten, Wartung sowie Sanierung und Arbeiten zur Kampfmittelsondierung und -räumung.
- (2) Bauarbeiten unter Tage sind Bauarbeiten zur Erstellung unterirdischer Hohlräume in geschlossener Bauweise sowie zu deren Ausbau, Umbau, Instandhaltung und Beseitigung.
- (3) Zeitweilige Bauarbeiten sind Arbeiten, die einen Zeitraum von 2 Stunden je Arbeitsschicht nicht überschreiten, wie z.B. Wartungs-, Instandhaltungs-, Inspektions-, Mess- und Montagearbeiten.
- (4) Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Boden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Aufschüttungen und Abgrabungen sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen.
- (5) Absturzkanten sind Kanten, über die Personen bei Bauarbeiten abstürzen können. Eine Absturzkante ist definiert als
- Kante zu einer mehr als 60° geneigten Fläche (z.B. einer Dachfläche),
 - Übergang einer durchtrittssicheren zu einer nicht durchtrittssicheren Fläche,
 - Übergang von Flächen mit unterschiedlichen Neigungswinkeln von einer bis zu 22,5° geneigten Fläche zu einer mehr als 60° geneigten Fläche,
 - die gedachte Linie an gewölbten Flächen, ab der der Neigungswinkel einer Tangente größer als 60° ist.
- (6) Absturzhöhe ist der senkrechte Höhenunterschied zwischen der Standfläche von Personen an Arbeitsplätzen und Verkehrswegen bzw. der Absturzkante und der

angrenzenden tiefer liegenden ausreichend großen und tragfähigen Fläche (Auftrefffläche).

(7) Arbeitsplatz ist der Bereich, in dem Versicherte im Rahmen ihrer Arbeit tätig sind. Davon umfasst sind auch Arbeiten mit einem sehr geringen zeitlichen Umfang.

(8) Verkehrswege sind Wege/Einrichtungen, die z.B. den Zugang zum Arbeitsplatz, zu Sanitärräumen, zu Unterkünften oder zu Pausen- und Bereitschaftsräumen ermöglichen sowie alle Wege oder Flächen, die für den Personen- und/oder Fahrzeugverkehr geplant, festgelegt und angelegt sind, unabhängig davon, ob sich die Verkehrswege in Gebäuden oder im Freien befinden. Verkehrswege, die vom Unternehmer für Versicherte als solche festgelegt und angelegt sind, sind keine Arbeitsplätze.

§ 3 Leitung, Aufsicht und Sicherungsaufgaben

(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Bauarbeiten von weisungsbefugten und fachkundigen Vorgesetzten geleitet werden. Diese Vorgesetzten müssen gewährleisten, dass bei der Durchführung der Bauarbeiten die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden und die Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Versicherten minimiert werden.

Die Leitung der Bauarbeiten umfasst auch das Einrichten und Räumen der Baustelle.

(2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Bauarbeiten von weisungsbefugten und fachkundigen Personen beaufsichtigt werden (Aufsichtführende). Diese müssen die arbeitssichere Durchführung der Bauarbeiten überwachen.

(3) Bei Bauarbeiten, die die Wahrnehmung von Sicherungsaufgaben erfordern, hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass fachkundige Personen mit diesen Aufgaben betraut werden. Während ihrer Wahrnehmung dürfen diese Personen mit keiner anderen Tätigkeit betraut werden. Die fachkundige Person hat die ihr übertragene Sicherungsaufgabe durchzuführen und darf währenddessen keine weitere Tätigkeit ausüben.

(4) Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass eine Verständigung in deutscher Sprache zumindest mit dem Aufsichtführenden, bzw. dessen Vertretung bei der Durchführung von Bauarbeiten gewährleistet ist. Dies kann z.B. unter Zuhilfenahme einer der deutschen Sprache mächtigen Person vor Ort erfolgen.

(5) Der Unternehmer darf nur Einrichtungen, Arbeitsmittel, persönliche Schutzausrüstungen, Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffe zur Verfügung stellen, die sicherheitstechnisch einwandfrei sind. Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass diese Einrichtungen, Arbeitsmittel, persönliche Schutzausrüstungen, Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffe entsprechend der Betriebsanweisung sowie der Unterweisung verwendet werden. Die Versicherten haben die vom Unternehmer zur Verfügung gestellten Einrichtungen, Arbeitsmittel, persönliche Schutzausrüstungen, Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffe entsprechend der Betriebsanweisung sowie ihrer Unterweisung zu verwenden.

Stellt ein Versicherter fest, dass Einrichtungen, Arbeitsmittel, persönliche Schutzausrüstungen, Arbeitsverfahren oder Arbeitsstoffe sicherheitstechnisch nicht einwandfrei sind, muss er dies dem Aufsichtführenden unverzüglich melden, sofern er den Mangel nicht selbst beseitigen kann.

§ 4 Anweisungen

Für Montagearbeiten, Demontagearbeiten sowie Abbruch- und Rückbauarbeiten, an die besondere sicherheitstechnische Anforderungen gestellt werden, hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung eine schriftliche Anweisung (z.B. Montageanweisung, Abbrucharweisung) auf der Baustelle vorliegt, die alle erforderlichen Angaben für eine sichere Ausführung dieser Tätigkeit enthält.

§ 5 Standsicherheit und Tragfähigkeit

(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass bauliche Anlagen und ihre Teile, Hilfskonstruktionen, Gerüste, Laufstege, Geräte und andere Einrichtungen nicht überlastet werden und auch während der einzelnen Bauzustände standsicher sind. Sie müssen so bemessen, aufgestellt, unterstützt, ausgesteift, verankert und beschaffen sein, dass sie die bei der vorgesehenen Verwendung anfallenden Lasten aufnehmen und ableiten können.

(2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Bauteile, Baustoffe und Arbeitsmittel so gelagert, transportiert und eingebaut werden, dass sie dabei ihre Lage nicht unbeabsichtigt verändern können.

(3) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass bei Arbeiten an und vor Erd- und Felswänden sowie in Baugruben, Gräben und Bohrungen die Erd- und Felswände so abgebocht, verbaut oder anderweitig gesichert sind, dass sie während der einzelnen Bauzustände standsicher sind und Versicherte nicht durch Abrutschen oder Herabfallen von Massen gefährdet werden. Baugruben und Gräben dürfen bis max. 1,25 m Tiefe ohne Sicherung mit senkrechten Wänden hergestellt werden, sofern keine Gegebenheiten oder Einflüsse (insbesondere Bodenbeschaffenheit, Geländeneigung, Auflasten) vorliegen, welche die Standsicherheit der Baugruben- bzw. Grabenwände beeinträchtigen können.

§ 6 Bestehende Anlagen und Verkehrsgefahren

(1) Vor Beginn von Bauarbeiten hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass ermittelt wird, ob im vorgesehenen Arbeitsbereich Anlagen vorhanden sind, durch die Personen gefährdet werden können. Unter den Begriff „Anlagen“ fallen z.B. elektrische Anlagen, Rohrleitungen, Kanäle, Schächte, Behälter, Anlagen mit Explosionsgefahr, maschinelle Anlagen und Einrichtungen, Kran- und Förderanlagen.

(2) Sind Anlagen nach Absatz 1 vorhanden, so hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass im Benehmen mit dem Eigentümer oder Betreiber der Anlage die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen festgelegt und durchgeführt werden.

(3) Unternehmer haben dafür zu sorgen, dass bei unvermutetem Antreffen von Anlagen nach Absatz 1 die Bauarbeiten sofort unterbrochen werden. Versicherte haben bei unvermutetem Antreffen von Anlagen nach Absatz 1 ihren Aufsichtführenden unverzüglich zu verständigen.

(4) Ist für die Versicherten bei Bauarbeiten mit Gefahren aus dem Verkehr von Land-, Wasser- oder Luftfahrzeugen zu rechnen, so hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass im Benehmen mit deren Eigentümern oder Betreibern und/ oder den zuständigen Behörden Sicherheitsmaßnahmen festgelegt werden.

§ 7 Betrieb von selbstfahrenden Arbeitsmitteln und Fahrzeugen auf Baustellen

(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass für den Baustellenverkehr Fahrordnungen aufgestellt und Verkehrswege festgelegt werden.

(2) Der Unternehmer hat beim Einsatz von mobilen selbstfahrenden Arbeitsmitteln und Fahrzeugen dafür zu sorgen, dass der Fahrer eine ausreichende Sicht auf den Fahr- und Arbeitsbereich hat. Falls die direkte Sicht des Fahrers nicht ausreicht, um die Sicherheit von Personen im Fahr- und Arbeitsbereich zu gewährleisten, müssen die mobilen selbstfahrenden Arbeitsmittel und Fahrzeuge über geeignete Hilfsvorrichtungen (z.B. Kamera-Monitor-Systeme) verfügen. Satz 2 gilt nicht, wenn der Unternehmer sichergestellt hat, dass sich im Fahr- und Arbeitsbereich keine Personen aufhalten, die durch die mobilen selbstfahrenden Arbeitsmittel und Fahrzeuge gefährdet werden können.

§ 8 Arbeitsplätze und Verkehrswege

(1) Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass Arbeitsplätze und Verkehrswege so eingerichtet und beschaffen sind, dass sie entsprechend

- der Art der baulichen Anlage,
- den wechselnden Bauzuständen,

- den Witterungsverhältnissen

und

- den jeweils auszuführenden Tätigkeiten

ein sicheres Arbeiten, Begehen oder Befahren ermöglichen. Arbeitsplätze und Verkehrswege müssen ausreichende Abmessungen aufweisen.

(2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Arbeitsplätze und Verkehrswege tragfähig sind. Bei Arbeitsplätzen und Verkehrswegen auf nicht begehbaren Bauteilen müssen geeignete Maßnahmen vorhanden sein, die ein Durchbrechen und Abstürzen von Personen verhindern. Bei der Verwendung von lastverteilenden Belägen oder Laufstegen müssen diese ein sicheres Ableiten der auftretenden Kräfte auf die tragende Unterkonstruktion gewährleisten und gegen Verschieben und Abheben gesichert sein. Dabei müssen zusätzlich zu den Laufstegen und den lastverteilenden Belägen geeignete Maßnahmen vorhanden sein, die neben dem Durchbrechen das Abstürzen von Personen verhindern. Laufstege und lastverteilende Beläge müssen bei Bauarbeiten mindestens 0,50 m breit sein und dürfen nur bis zu einer Neigung von 1 : 1,75 (etwa 30°) verwendet werden. Sie müssen Trittleisten haben, wenn sie steiler als 1 : 5 (etwa 11°) sind.

(3) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass im Rahmen der Durchführung von Bauarbeiten Verkehrswege sicher begehbar oder befahrbar sind.

(4) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass geneigte Flächen, auf denen die Gefahr des Abrutschens von Personen besteht, nur dann als Arbeitsplatz oder Verkehrsweg genutzt werden dürfen, nachdem Maßnahmen gegen Abrutschen getroffen worden sind.

(5) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass für Arbeiten auf einer mehr als 45° geneigten Dachfläche besondere Arbeitsplätze geschaffen werden. Besondere Arbeitsplätze sind gelattete Dachflächen, Dachdecker-Auflegeleitern, Dachdeckerstühle oder waagerechte Standplätze von mindestens 0,50 m Breite.

(6) Besteht bei Arbeiten am, auf und über dem Wasser die Gefahr des Ertrinkens, hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass für den jeweiligen Einsatzfall geeignete Rettungsmittel einsatzbereit zur Verfügung stehen. So hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass den Versicherten geeignete persönliche Schutzausrüstung gegen Ertrinken und, wenn notwendig, Schutzkleidung zur Verfügung steht.

(7) Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass in der Gefährdungsbeurteilung die Verwendung einer Leiter als Arbeitsplatz oder als Verkehrsweg unter Berücksichtigung der Gefährdung, der Dauer der Verwendung und der vorhandenen baulichen Gegebenheiten begründet wird. Dabei ist zu beachten, dass die Verwendung anderer sichererer Arbeitsmittel Vorrang vor der Verwendung von Leitern hat.

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass tragbare Leitern als Arbeitsplatz bei Bauarbeiten nur verwendet werden, wenn:

- die Standhöhe nicht mehr als 2,00 m beträgt,
- bei einer Standhöhe von mehr als 2,00 m und bis zu 5,00 m nur zeitweilige Arbeiten ausgeführt werden.

Tragbare Leitern als Arbeitsplatz dürfen bei Bauarbeiten nur verwendet werden, wenn der Versicherte mit beiden Füßen auf einer Stufe oder Plattform steht und der Standplatz auf der Leiter nicht höher als 5,00 m über der Aufstellfläche liegt.

Ein Arbeiten auf tragbaren Leitern mit Sprossen ist nur dann zulässig, wenn die Gefährdungsbeurteilung ergibt, dass kein anderes sichereres Arbeitsmittel verwendet werden kann.

Zeitweilige Bauarbeiten dürfen im Freien auf einer Leiter nur ausgeführt werden, wenn die Umgebungs- und Witterungsverhältnisse die Sicherheit und Gesundheit der Versicherten nicht beeinträchtigen. Insbesondere dürfen Arbeiten nicht begonnen oder fortgesetzt werden, wenn witterungsbedingt, z.B. durch starken oder böigen Wind, Vereisung oder Schneeglätte, die Möglichkeit be-

steht, dass Versicherte abstürzen oder durch herabfallende oder umfallende Teile verletzt werden.

Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass Aufstiege zu Arbeitsplätzen als Treppen oder Laufstege ausgeführt sind.

Als Verkehrswege dürfen tragbare, aufstellbare Leitern abweichend von Satz 8 verwendet werden, wenn:

- der zu überbrückende Höhenunterschied nicht mehr als 5,00 m beträgt und der Aufstieg nur für kurzzeitige Bauarbeiten benötigt wird,
- oder
- sich die Arbeitsplätze in beengten Bereichen, wie z.B. in Schächten befinden und der Einbau einer Treppe aus bau- oder arbeitstechnischen Gründen nicht möglich ist.

§ 9 Absturz

(1) Eine Absturzgefahr besteht bei einer Absturzhöhe von mehr als 1,00 m.

(2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Einrichtungen, die ein Abstürzen von Personen verhindern (Schutzvorrichtungen), vorhanden sind:

1. unabhängig von der Absturzhöhe an
 - Arbeitsplätzen an und über Wasser oder anderen festen oder flüssigen Stoffen, in denen man versinken kann,
 - Verkehrswegen über Wasser oder anderen festen oder flüssigen Stoffen, in denen man versinken kann;
2. bei mehr als 1,00 m Absturzhöhe, soweit nicht nach Nummer 1 zu sichern ist, an
 - freiliegenden Treppenläufen und -absätzen,
 - Wandöffnungen und
 - Verkehrswegen;
3. bei mehr als 2,00 m Absturzhöhe an allen übrigen Arbeitsplätzen.

Abweichend von Nummer 2 und 3 sind Schutzvorrichtungen bei einer Absturzhöhe bis 3,00 m entbehrlich an Arbeitsplätzen und Verkehrswegen auf Dächern und Geschossdecken mit bis zu 22,5° Neigung und nicht mehr als 50 m² Grundfläche, sofern die Arbeiten von hierfür fachlich qualifizierten und körperlich geeigneten Versicherten ausgeführt werden, welche besonders unterwiesen sind und die Absturzkante deutlich erkennen können.

(3) Lassen sich aus arbeitstechnischen Gründen Schutzvorrichtungen nicht verwenden, hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass an deren Stelle Einrichtungen zum Auffangen abstürzender Personen (Auffangeinrichtungen) vorhanden sind.

(4) Lassen sich keine Schutzvorrichtungen oder Auffangeinrichtungen einrichten, hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz (PSAgA) als individuelle Schutzmaßnahme verwendet werden. Die geeignete PSAgA muss sich aus der Gefährdungsbeurteilung ergeben. Voraussetzung ist das Vorhandensein geeigneter Anschlagseinrichtungen. Der weisungsbefugte und fachkundige Vorgesetzte hat die geeigneten Anschlagseinrichtungen im Einzelfall festzulegen. Die Versicherten müssen in der Verwendung der PSAgA und über die Durchführung der erforderlichen Rettungsmaßnahmen unterwiesen werden.

(5) Lassen die Eigenart und der Fortgang der Tätigkeit und die Besonderheiten des Arbeitsplatzes die vorgenannten Schutzmaßnahmen nicht zu, dürfen der Unternehmer und die Versicherten auf die Anwendung von persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA) im Einzelfall nur dann verzichten, wenn:

- die Arbeiten von fachlich qualifizierten und körperlich geeigneten Versicherten ausgeführt werden,
- der Unternehmer für den begründeten Ausnahmefall eine besondere Unterweisung durchgeführt hat und

- die Absturzkante für die Versicherten deutlich erkennbar ist.

§ 10 Sicherung von Öffnungen und Vertiefungen

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Öffnungen in Böden, Decken und Dachflächen sowie Vertiefungen durch Schutzvorrichtungen oder durch Abdeckungen gesichert sind, die ein Abstürzen, Hineinfallen oder Hineintreten von Personen verhindern. Nachrangig können auch Auffangeinrichtungen verwendet werden. Abdeckungen sind gegen unbeabsichtigtes Bewegen zu sichern.

§ 11 Herabfallende Gegenstände

(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Arbeitsplätze und Verkehrswege, bei denen die Gefahr des Herabfallens von Gegenständen besteht, mit Einrichtungen versehen sind, die verhindern, dass Personen durch herabfallende Gegenstände verletzt werden oder in die Gefahrenbereiche gelangen.

(2) Bauarbeiten dürfen an übereinanderliegenden Stellen nicht gleichzeitig ausgeführt werden, sofern der Unternehmer nicht dafür gesorgt hat, dass die untenliegenden Arbeitsplätze und Verkehrswege gegen herabfallende, umstürzende, abgleitende oder abrollende Gegenstände und Massen geschützt sind. Für diese Schutzeinrichtungen hat der Unternehmer unter Berücksichtigung von Fallhöhe und Fallgewicht sicher zu stellen, dass sie ausreichend dimensioniert sind.

(3) Gegenstände und Massen dürfen nur abgeworfen werden, wenn der Unternehmer wirksame Maßnahmen getroffen hat, die verhindern, dass Personen von herabfallenden Gegenständen und Massen getroffen werden können. Insbesondere müssen geschlossene Rutschen bis zur Übergabestelle oder Absperrungen des Gefahrenbereichs vorhanden sein.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 209 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen der

- § 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, Abs. 3, Abs. 5,
- § 4,
- § 5 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 Satz 1,
- § 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4,
- § 7 Abs. 2,
- § 8 Abs. 2 bis Abs. 4, Abs. 5 Satz 1, Abs. 6, Abs. 7 Satz 3, Satz 8, Satz 9,
- § 9 Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4 Satz 1, Satz 4,
- § 10,
- § 11 Abs. 1, Abs. 2

oder

- § 11 Abs. 3 Satz 1

zuwiderhandelt.

§ 13 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Unfallverhütungsvorschrift tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Unfallverhütungsvorschrift „Bauarbeiten“ vom September 1976 in der Fassung von Januar 1997 außer Kraft.

Düsseldorf, den 15. Juni 2020

Martin B i e w a l d

Vorsitzender der Vertreterversammlung

Helmut E t s c h e n b e r g

Vorsitzender des Vorstandes

Genehmigung

Die Unfallverhütungsvorschrift „Bauarbeiten“ (DGUV Vorschrift 38) wird genehmigt.

Düsseldorf, den 17. Juli 2020

Az. III A 1 -8013

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

S e e g e r

– GV. NRW. 2020 S. 1050

Einzelpreis dieser Nummer 3,10 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 38,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 77.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359